

# RS OGH 1991/10/22 4Ob561/91, 1Ob306/99b, 8Ob46/17y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1991

## Norm

ABGB §1165 F

## Rechtssatz

Zwar entsteht zwischen dem Auftraggeber eines Generalunternehmers und dessen Subunternehmer in der Regel kein unmittelbares Rechtsverhältnis; daraus folgt aber noch nicht zwingend, daß nicht auch der Besteller im Schutzbereich des Subunternehmensvertrages mit dem Generalunternehmer und der Subunternehmer und seine Leute nicht auch im Schutzbereich des Generalunternehmervertrages zwischen Besteller und Generalunternehmer stehen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 561/91

Entscheidungstext OGH 22.10.1991 4 Ob 561/91

Veröff: SZ 64/144 = ecolex 1992,16

- 1 Ob 306/99b

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 306/99b

Beisatz: Im Rahmen des Generalunternehmervertrags ist der Auftraggeber auch verpflichtet, den Generalunternehmer vor möglichen Gefahrenquellen zu warnen, sodass dieser entsprechende Vorkehrungen treffen bzw seine Subunternehmer aufklären kann. (T1); Veröff: SZ 73/118

- 8 Ob 46/17y

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 Ob 46/17y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021863

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)